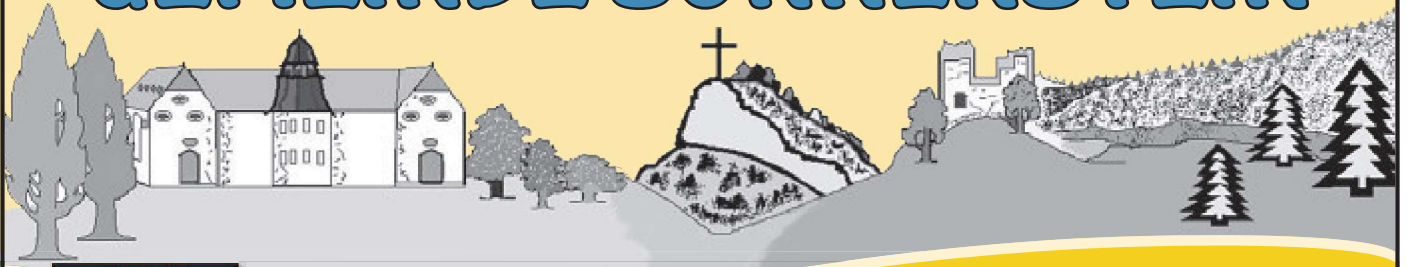


GEMEINDE SONNENSTEIN



Amtsblatt

Jahrgang 9

Samstag, den 21. Dezember 2019

Nummer 12



Frohe Weihnachten

Am Ende des alten Jahres bedanke ich mich bei allen Bürgerinnen und Bürgern für das Vertrauen und wünsche Ihnen frohe Weihnachten und einen guten Start ins neue Jahr 2020.

Ihre Bürgermeisterin

Margit Ertmer



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

nur noch wenige Tage, dann feiern wir Weihnachten und stehen an der Schwelle zu einem neuen Jahr. Das große Fest der Christen, zu dem alle eingeladen sind, fordert uns dazu auf, den Alltag zu unterbrechen, zur Ruhe zu kommen und sich einige Tage auf das zu besinnen, was Familie, Freunde oder auch Glauben bedeuten. Die ganze Welt ist verstärkt in Unruhe geraten und bezieht auch uns, in der vergleichsweise sehr geordneten Region Eichsfeld, zumindest ein Stück mit ein. Es sind bewegte Zeiten geworden, in denen wir leben. Viele Menschen haben Zukunftsängste, zum Beispiel beim Thema Umwelt. Ich selbst habe das Gefühl, dass auch im vergangenen Jahr das Tempo in den sich vollziehenden Veränderungen weiterhin zugenommen hat.

Unsere Gemeinde muss sich den großen und kleinen Herausforderungen stellen.

Lebenswerte Gemeinde: Das gelingt in vielen Bereichen. Die Grundversorgung mit Schulen, Ärzten, Apotheke, Pflegediensten usw. ist gut. Die Bevölkerungszahl ging in 2019 gegenüber dem Vorjahr nur leicht zurück. In den Ortschaften herrscht ein reges gesellschaftliches Leben mit viel ehrenamtlichem Engagement, die Feuerwehren leisten nicht nur hervorragende Arbeit im Bereich des Brandschutzes, sondern bereichern auch wesentlich das Dorfleben. Zahlreiche Veranstaltungen sorgen regelmäßig für positive Schlagzeilen und einen Zustrom von auswärtigen Gästen. Unsere Gemeinde ist auch überregional bekannt.

Belastungen verteilen: Natürlich gibt es auch Verbesserungsbedarf: Zum Beispiel beim Hochwasserschutz. Dort haben uns die Wetterextreme in diesem Jahr gezeigt, wozu sie fähig sind. Auch in unserer Gemeinde gibt es Menschen, die Hilfe brauchen. Da gilt es aufmerksam zu sein. Von den Bürgern kommen bisweilen Anforderungen an Politik und Verwaltung, die nicht immer zu erfüllen sind. Es gibt finanzielle Grenzen, gerade in einer kleinen ländlichen Kommune wie wir es sind. Aus Einzelinteressen leitet sich kein Gesamtinteresse ab. Aufgabe von Politik und Verwaltung ist es daher, bestehende Belastungen möglichst gerecht zu verteilen; aber auch einzufordern, sie zu tragen. Nichts ist selbstverständlich und eine jede Erwartungshaltung kann leider nicht umgesetzt werden. Die Alltagsbelange der örtlichen Gemeinschaften, für die es auf Augenmaß und Gesprächsfähigkeit ankommt, sind im Blick zu behalten. Im Gespräch zu bleiben und nach Lösungen zu suchen hat für mich oberste Priorität.

Gemeinsames Handeln: Was können wir für die Gemeinde Sonnenstein tun? Nicht im Sinne von Sonnenstein „first“, eines Wettrennens, sondern im Sinne guter menschlicher Beziehungen, guter Nachbarschaften und eines gemeinsamen nachhaltigen Handelns. Wir

haben allen Grund, positiv in das Jahr 2020 zu schauen. Ich freue mich, gemeinsam mit Ihnen unsere Gemeinde im kommenden Jahr weiterzuentwickeln und zukunftsfähig aufzustellen.

Fair bleiben: Ich wünsche mir, dass wir in unserer Gemeinde nicht dem Trend folgen, sondern Fakten statt Fake-News fordern und auch beachten. Als Grundlage für unsere Entscheidungen sollten wir uns an Tatsachen orientieren. Das Wohl der gesamten Gemeinde geht vor Einzelinteressen.

Danke sagen: Allen, die daran mitgearbeitet haben, die Gemeinde lebens- und liebenswert zu gestalten. Danke für den Einsatz in den Ortschaften wie zum Beispiel bei den Frühjahrsputzaktionen, bei der Umsetzung von Einzelmaßnahmen zum Beispiel Anschaffung neuer Bänke für den Sportplatz in Zwinge und an den Geröder Teichen, Aufstellen neuer Spielgeräte in Weißenborn-Lüderode oder Ertüchtigung des Schlauchturmes in Holungen. Mit kleinen finanziellen Mitteln der Gemeinde wurden durch die Bürger große Leistungen erbracht und unsere Ortschaften verschönert.

Danke für die vielen kleinen unauffälligen Handgriffe, die nicht unbedingt jemand sieht. Danke den Bürgerinnen und Bürgern, die sich auf karitativem, sportlichem und kulturellem Gebiet – in Kirchen, Vereinen, Verbänden, Institutionen und Initiativen – beruflich und ehrenamtlich engagiert haben. Nicht zuletzt danke ich den Mitgliedern des Gemeinderates, den Ortschaftsbürgermeistern, den Ortschaftsräten, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Verwaltung und im Bauhof sowie in den Kindergärten recht herzlich für die gute Zusammenarbeit. Ihre Arbeit ist von großer Bedeutung. Danke den Mitbürgerinnen und Mitbürgern in unserer Gemeinde, die nicht im Kreise von Familie und Freunden Weihnachten feiern können, sondern ihre Zeit und Arbeitskraft in den Dienst der Allgemeinheit stellen, bei der Feuerwehr, der Polizei, im Rettungsdienst, in den Krankenhäusern und in den sozialen Einrichtungen.

Ich wünsche Ihnen ein gesegnetes, fröhliches Weihnachtsfest mit geselligen Stunden aber auch mit besinnlichen Momenten. Ich wünsche Ihnen Zeit für alles, was Ihnen wichtig ist und sonst oft zu kurz kommt: Familie, Freundschaft, innere Einkehr, Genuss. Lassen Sie sich von der weihnachtlichen Stimmung verzaubern und genießen Sie die Atmosphäre der Festtage.

Möge das neue Jahr Ihnen alle Wünsche erfüllen und Sie mit viel Gesundheit, Glück und Zufriedenheit beschenken.

Mit herzlich guten Wünschen und lieben Grüßen

**Ihre Bürgermeisterin
Margit Ertmer**



Wichtiger Hinweis an die Textlieferanten

Bitte schicken Sie die Textbeiträge per E-Mail an
amtsblatt@gemeinde-sonnenstein.de
 Pro Beitrag können maximal 2 Bilder und maximal eine halbe
 DIN A4 Seite Text abgedruckt werden.
 Plakate werden einspaltig abgedruckt, daher bitte in Hochfor-
 mat senden.
 Wir freuen uns auf Ihre Beiträge und stehen für Rückfragen
 gern zur Verfügung.
Ihre Redaktion

Redaktionsschluss- und Erscheinungster- min nächste Ausgabe

Redaktionsschluss	Erscheinungstermin
<i>Der Redaktionsschluss ist jeweils um 10:00 Uhr.</i>	
Freitag, 10. Januar 2020	Samstag, 18. Januar 2020
Freitag, 07. Februar 2020	Samstag, 15. Februar 2020

Ansprechpartner: Frau Blume
 Tel.: 036072/83113
 E-Mail: amtsblatt@gemeinde-sonnenstein.de

Wichtige Rufnummern auf einen Blick

Rufnummern

Polizei	110
Notruf Feuerwehr und Rettungsdienst	112
Rettungsleitstelle	03606/5066780
Krankentransport	03606/19222
Havariendienste:	
Wasser- und Abwasserzweckverband	036076/569-0
„Eichsfelder Kessel“	
Erdgas/Eichfeldgas	036074/3840
Versorgungsunterbrechung	
Thüringer Energienetze /Strom	0361/7390-7390
Kinder- und	
Jugendtelefon	0800/0080080
Frauenschutzwohnung	03605/518798
Giftnotruf	0361/730730
Zahnärztlicher Notdienst	0180/5908077
Kassenärztlicher Notdienst	116117

Anschrift und Öffnungszeiten

Anschrift

Gemeinde Sonnenstein
 OT Weißenborn-Lüderode
 Bahnhofstraße 12
 37345 Sonnenstein
 Telefon: 036072 / 831-0
 Telefax: 036072 / 831-32
 E-Mail: post@gemeinde-sonnenstein.de
 Internet: www.gemeinde-sonnenstein.de

Sprechzeiten der Verwaltung

Montag	9:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 16:00 Uhr
Freitag	9:00 - 12:00 Uhr	

Sprechzeiten der Bürgermeisterin

Dienstag 15:00 - 18:00 Uhr

Sprechzeiten Standesamt

Montag	9:00 - 12:00 Uhr	
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr	
Freitag	9:00 - 12:00 Uhr	

Annahmestelle für Bioabfälle und Elektrokleingeräte

(OT Weißenborn-Lüderode, gegenüber Sportplatz)

Freitag 14:00 - 17:00 Uhr
 Samstag 10:00 - 15:00 Uhr

Bibliothek

(OT Weißenborn-Lüderode, Hauptstraße 80)

Donnerstag 13:00 - 17:00 Uhr

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Sonnenstein

Bekanntmachung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sonnenstein für das Haushaltsjahr 2019

Mit Beschluss vom 04.11.2019 Nr. 51-6/2019-GR hat der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 04.12.2019 diese Nachtragshaushaltssatzung gewürdigt. Die Satzung wird in vollem Wortlaut im Amtsblatt der Gemeinde Sonnenstein Jahrgang 9, Nummer 12 vom 21.12.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Der Nachtragshaushaltsplan 2019 und die Anlagen liegen entsprechend § 57 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung

vom 21.12.2019 bis 04.01.2020
 während der Dienstzeiten

Montag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Bürgerbüro der Gemeinde Sonnenstein, Bahnhofstr.12, in Sonnenstein öffentlich aus und können eingesehen werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Haushaltsplan bis zur Entlastung und Beschlussfassung der Jahresrechnung.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können schriftlich unter Darlegung des Sachverhaltes innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung geltend gemacht werden. Liegen solche Verstöße vor und werden sie innerhalb der Jahresfrist nicht geltend gemacht, dann sind sie für die Wirksamkeit der Satzung unbeachtlich.

Gemeinde Sonnenstein, 21.12.2019

gez. Ertmer
Bürgermeisterin

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sonnenstein für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des § 60 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) erlässt die Gemeinde Sonnenstein folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

		€	€	Nachträge	
				gegenüber bisher €	auf nunmehr € verändert
a)	im Verwaltungshaushalt				
	die Einnahmen	466.500	69.800	5.655.700	6.052.400
	die Ausgaben	500.000	103.300	5.655.700	6.052.400
b)	im Vermögenshaushalt				
	die Einnahmen	879.100	855.000	2.822.900	2.847.000
	die Ausgaben	1.042.100	1.018.000	2.822.900	2.847.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 600.000 € wird nicht verändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird nicht neu festgesetzt (900.000 € laut Haushaltssatzung 2019).

§ 6

Es gilt der vom Gemeinderat Sonnenstein am 4. November 2019 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Diese 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Gemeinde Sonnenstein, den 05.12.2019

gez. Ertmer
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses

Gemeinde Sonnenstein

Ortsteile Bockelnhagen, Holungen, Jützenbach, Silkerode, Epschenrode, Weilrode, Werningerode, Stöckey, Weißenborn-Lüderode und Zwinge

In der 3. öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Sonnenstein am 02.12.2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

anwesend: 6 Mitglieder

Beschluss - Nr.:

11-3/2019-HA

Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 21.10.2019

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt auf der Grundlage der §§ 2, 26, 42 Abs. 2 und 43 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74), i.V.m. § 19 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderates und der Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte der Gemeinde Sonnenstein vom 13.06.2014 zuletzt geändert am 11.09.2018 **die Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 21.10.2019.**
5 Zustimmungen/ 0 Gegenstimmen/ 1 Enthaltung

17-3/2019-HA Bekanntmachung nicht öffentlicher Beschlüsse

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Sonnenstein beschließt auf der Grundlage der §§ 2 und 26 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), i.V.m. § 19 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse sowie die Ortschaftsräte der Gemeinde Sonnenstein vom 13.06.2014, zuletzt geändert am 11.09.2018, **die Bekanntmachung folgender nicht öffentlicher Beschlüsse:**
6 Zustimmungen/ 0 Gegenstimmen/ 0 Enthaltungen

Beschlusnummer

Beschlusstext und Abstimmungsergebnis

93-23/2018-HA

Vergabe: Ausgleichsbepflanzung für die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Holungen - Anlegen einer Streuobstwiese
Vergabe an: Matthias Grünewald, Hilkeröder Straße 66, 37115 Duderstadt

6 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 0 Enthaltungen

100-24/2018-HA

Vergabe: Lieferung und Einbau von 3 Sectionaltoren für den Bauhof

Vergabe an: Raiffeisengenossenschaft Eichsfeld eG, Am Ölgraben 14, 37345 Am Ohmberg

6 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 0 Enthaltungen

102-24/2018-HA

Vergabe: Lieferung eines Aufsitzmähers mit Multiclipmähwerk und Frontschlegelmäher

Vergabe an: Jörg Kröner e.K., Heerweg 17, 99752 Bleicherode

6 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 0 Enthaltungen

04-25/2019-HA

Vergabe: Honorar für Bestandsaufnahme der Straßen im OT Weißenborn-Lüderode vor Beginn der Bauarbeiten des WAZ „Eichsfelder Kessel“

Vergabe an: Planungs- u. Ingenieurbüro KWR GmbH, Nordhäuser Straße 30-34, 37339 Leinefelde-Worbis

6 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 0 Enthaltungen

05-25/2019-HA

Vergabe: Lieferung Radlader

Vergabe an: Agrar-Markt Deppe GmbH, Barbiser Straße 134, 37431 Bad Lauterberg im Harz

6 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 0 Enthaltungen

06-25/2019-HA

Vergabe: Installation einer Hausalarmanlage für den Kindergarten Stöckey

Vergabe an: Innovative Gebäude-Technik Holger Bause, Hauptstraße 43, 37345 Sonnenstein

6 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 0 Enthaltungen

14-26/2019-HA

Vergabe: Erneuerung von 2 Stück fehlenden Straßenlampen in der Geröder Straße

Vergabe an: Innovative Gebäude-Technik Holger Bause, Hauptstraße 43, 37345 Sonnenstein

6 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 0 Enthaltungen

15-26/2019-HA

Vergabe: Anbau einer Treppenanlage mit Windfang Kita im OT Bockelnhagen - Malerarbeiten

Vergabe an: Malerbetrieb Eduard Scharfe GmbH, Heinrich-Mann-Straße 13, 37345 Am Ohmberg

6 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 0 Enthaltungen

16-26/2019-HA

Gestattungsvertrag zwischen dem ThüringenForst, Forstamt Leinefelde-Worbis und der Gemeinde Sonnenstein über den TOP-Wanderweg Sonnenstein-Gerode
6 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 0 Enthaltungen

24-26/2019-HA

Vergabe: Lieferung und Montage von Türbändern für die Eingangstür des Gemeindesaales im OT Weißenborn-Lüderode
Vergabe an: Deterding Bauelemente u. Innenausbau GmbH, Unterm Berge 19, 37345 Sonnenstein
6 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 0 Enthaltungen

25-26/2019-HA

Vergabe: Lieferung und Montage von Begrenzungsscheren für den Gemeindesaal im OT Weißenborn-Lüderode
Vergabe an: Deterding Bauelemente u. Innenausbau GmbH, Unterm Berge 19, 37345 Sonnenstein
6 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 0 Enthaltungen

26-26/2019-HA

Vergabe: Instandsetzung des Sicherheitslichtgerätes im Gemeindesaal im OT Weißenborn-Lüderode
Vergabe an: ELRO GmbH, Nordhäuser Straße 30-34, 37339 Leinefelde-Worbis
6 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 0 Enthaltungen

27-26/2019-HA

Vergabe: Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplanes für die Gemeinde Sonnenstein
Vergabe an: Luelf & Rinke Sicherheitsberatung GmbH, Bismarckstraße 29, 41747 Viersen
6 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 0 Enthaltungen

29-27/2019-HA

Vergabe: Neubau Kindertagesstätte im OT Weißenborn-Lüderode - LOS 6 Fenster- und Außentüren
Vergabe an: Werner Metall GmbH, Dünblick 27, 37327 Beuren
5 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 0 Enthaltungen

30-27/2019-HA

Vergabe: Neubau Kindertagesstätte im OT Weißenborn-Lüderode - LOS 10 Innentüren und Zargen
Vergabe an: Tischlerei Keppler, Hauptstraße 80, 37327 Wingerode
5 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 0 Enthaltungen

31-27/2019-HA

Vergabe: Neubau Kindertagesstätte im OT Weißenborn-Lüderode - LOS 11 ELT-Installation
Vergabe an: AAB Elektroanlagenbau GmbH, Käthe-Kollwitz-Straße 6, 99610 Sömmerda
5 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 0 Enthaltungen

32-27/2019-HA

Vergabe: Neubau Kindertagesstätte im OT Weißenborn-Lüderode -LOS 12 HLS-Installation
Vergabe an: ELRO Worbis GmbH, Nordhäuserstraße 30-34, 37339 Leinefelde-Worbis
5 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 0 Enthaltungen

33-27/2019-HA

Vergabe: Oberflächenbehandlung im OT Epschenrode
Vergabe an: AS Asphaltstraßensanierung GmbH, Gerstenkamp 3, 27299 Langwedel
5 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 0 Enthaltungen

34-27/2019-HA

Vergabe: Oberflächenbehandlung im OT Silkerode
Vergabe an: AS Asphaltstraßensanierung GmbH, Gerstenkamp 3, 27299 Langwedel
5 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 0 Enthaltungen

35-27/2019-HA

Vergabe: Oberflächenanierung im OT Jützenbach
Vergabe an: Bitunova GmbH, Bataverstraße 7, 47809 Krefeld
5 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 0 Enthaltungen

36-27/2019-HA

Vergabe: Straßenreparatur Brückenanschlüsse im OT Zwinge
Vergabe an: Rybicki Bau GmbH, Am Berge 9, 37345 Am Ohmberg
5 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 0 Enthaltungen

4-1/2019-HA

Vergabe: Honorar Erstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den OT Zwinge
Vergabe an: Al GmbH KVU, Straße der Einheit 85, 37318 Uder
6 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 0 Enthaltungen

5-1/2019-HA

Vergabe: Beschilderungsmaterial für den TOP-Wanderweg Sonnenstein Gerode
Vergabe an: Millers Marketing Tobias Müller GmbH, Nordhäuser Straße 38, 37339 Leinefelde-Worbis
5 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 1 Enthaltungen

6-1/2019-HA

Vergabe: Panoramatafel für den TOP-Wanderweg Sonnenstein-Gerode
Vergabe an: Millers Marketing Tobias Müller GmbH, Nordhäuser Straße 38, 37339 Leinefelde-Worbis
6 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 0 Enthaltungen

7-1/2019-HA

Vergabe: Sitzbänke für den TOP-Wanderweg Sonnenstein Gerode
Vergabe an: Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung Leinefelde-Worbis e.V., Ernemannstraße 6, 37327 Leinefelde-Worbis
5 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 1 Enthaltungen

8-1/2019-HA

Vergabe: Waldschänke für den TOP-Wanderweg Sonnenstein Gerode
Vergabe an: Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung Leinefelde-Worbis e.V., Ernemannstraße 6, 37327 Leinefelde-Worbis
5 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 1 Enthaltungen

Sonnenstein, 21.12.2019

gez. Ertmer
Bürgermeisterin

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Gemeinde Sonnenstein (www.gemeinde-sonnenstein.de) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“.



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Sonnenstein

Herausgeber: Gemeinde Sonnenstein, OT Weißenborn-Lüderode, Bahnhofstraße 12, 37345 Sonnenstein, Tel.: 036072/831-0, Fax: 036072/83132, E-Mail: post@gemeinde-sonnenstein.de
Internet: www.gemeinde-sonnenstein.de

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Textteil: Bürgermeisterin der Gemeinde Sonnenstein, Frau Ertmer
Ansprechpartnerin: Frau Blume, Tel.: 036072/83113, E-Mail: amtsblatt@gemeinde-sonnenstein.de

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt, erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die zurzeit gültige Anzeigenpreislise. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise und Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an die Haushalte der Gemeinde Sonnenstein verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inklusive Porto und 7 % MwSt.) beim Verlag (siehe oben) bestellt und bezogen werden.

Für Veröffentlichungen Dritter wird keine Gewähr übernommen. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.

Bekanntmachungen anderer Behörden



Bekanntmachung

www.thuringertierseuchenkasse.de

Amtliche Tierbestandserhebung, einschließlich Bienenvölker, der Thüringer Tierseuchenkasse zum Stichtag 03.01.2020

Sehr geehrte Tierbesitzer,

die Thüringer Tierseuchenkasse führt die amtliche Tierbestandserhebung 2020 zum **Stichtag 03.01.2020** durch. **Alle Tierbesitzer, die bisher nicht in der Tierseuchenkasse angemeldet waren und keine Meldekarte erhalten haben**, werden hiermit aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Tierbestandsmeldung gemäß nachstehender Satzung nachzukommen. **Die Tierbestandsmeldung ist an die Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goertler-Str. 4, 07745 Jena zu richten.** Es wird darauf hingewiesen, dass die jährliche amtliche Tierbestandserhebung der Thüringer Tierseuchenkasse gesondert zur Viehzählung des Thüringer Landesamtes für Statistik durchgeführt wird.

Ihre Thüringer Tierseuchenkasse

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2020

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs.1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 2. Oktober 2019 folgende Satzung beschlossen:

§1 (1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2020 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1.	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	je Tier 4,20 Euro
2.	Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel	
2.1	Rinder bis 24 Monate	je Tier 6,00 Euro
2.2	Rinder über 24 Monate	je Tier 6,50 Euro
3.	Schafe und Ziegen	
3.1	Schafe bis 9 Monate	je Tier 0,10 Euro
3.2	Schafe über 9 bis 18 Monate	je Tier 1,00 Euro
3.3	Schafe über 18 Monate	je Tier 1,00 Euro
3.4	Ziegen bis 9 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.5	Ziegen über 9 Monate bis 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.6	Ziegen über 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
4.	Schweine	
4.1	Zuchtsauen nach erster Belegung	
4.1.1	weniger als 20 Sauen	je Tier 1,20 Euro
4.1.2	20 und mehr Sauen	je Tier 1,60 Euro
4.2	Ferkel bis 30 kg	je Tier 0,60 Euro
4.3	sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	
4.3.1	weniger als 50 Schweine	je Tier 0,90 Euro
4.3.2	50 und mehr Schweine	je Tier 1,20 Euro
Absatz 4 bleibt unberührt.		
5.	Bienenvölker	je Volk 1,00 Euro
6.	Geflügel	
6.1	Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier 0,07 Euro
6.2	Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.3	Mastgeflügel (Broiler) einschl. Küken	je Tier 0,03 Euro
6.4	Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro
7.	Tierbestände von Viehhändlern = vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)	
8.	Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt 6,00 Euro	

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2020 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

- Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 in die Kategorie I eingestuft worden.
- Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 29. Februar 2020 schriftlich vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2 (1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2020 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs.1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Die Tierhalter haben der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2019 eingewinterten Bienenvölker, oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2020 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 29. Februar 2020 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2020 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2020 zu melden. Im Übrigen gilt Absatz 2 gilt entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

- mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
- Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3 Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 keine Beiträge resultieren, die über einen bereits entrichteten Mindestbeitrag hinausgehen, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4 (1) Für Tierbesitzer, die schuldhaft

- bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
- ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahnggebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5 Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 2. Oktober 2019 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2020 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 9. Oktober 2019 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 11. Oktober 2019

PD Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Katasterbereich Leinefelde-Worbis
Franz-Weinrich-Straße 24
37339 Leinefelde-Worbis

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung der Liegenschaftsneuvermessung (Erneuerung des Liegenschaftskatasters)

Für einen Teil der Gemeinde Sonnenstein, Gemarkung Weißenborn (Lüderode) wurde eine Liegenschaftsneuvermessung durchgeführt.

Folgende Flurstücke sind betroffen:

Gemarkung: Weißenborn

Flur: 4

Lagebezeichnung: **Am Weißenborn**

Flurstücke: 181/1, 182, 233/3

Lagebezeichnung: **Bornbergstraße**

Flurstücke: 120/2, 128/4, 130, 131, 133/1, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194/1, 195/1, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 206/2, 208/2, 209, 210, 213/2, 234/2, 234/3, 235, 237/1, 237/2

Lagebezeichnung: **Geröder Straße**

Flurstücke: 109/1, 109/2

Lagebezeichnung: **Hauptstraße**

Flurstücke: 282/109, 283/111, 114, 115, 117/2, 125/1, 127/1, 128/1, 128/3, 129, 231/16, 231/17, 231/19, 231/20, 231/23, 231/25

Lagebezeichnung: **Hohe Straße**

Flurstücke: 203, 204, 205, 215, 264/219, 236

Lagebezeichnung: **Klostergasse**

Flurstücke: 320/116, 117/1, 322/117, 211, 212, 216, 265/219, 220/2, 220/3, 238

Lagebezeichnung: **Schmiedegasse**

Flurstücke: 134, 135/1, 137, 183, 184, 185

Gemarkung: Weißenborn

Flur: 8

Lagebezeichnung: **Bornbergstraße**

Flurstücke: 67, 68, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81

Lagebezeichnung: **Hohe Straße**

Flurstück: 66

Die Liegenschaftsneuvermessung (Buch- und Kartennachweis des erneuerten Liegenschaftskatasters) kann von den Beteiligten vom **06.01.2020 bis 05.02.2020**

in der Zeit von

Montag, Mittwoch, 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag

Dienstag 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr

Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr

in den Räumen des

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Katasterbereich Leinefelde-Worbis

Franz-Weinrich-Straße 24

37339 Leinefelde-Worbis

eingesehen werden.

Gemäß § 16 Abs. 3 Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung wird durch Offenlegung die Liegenschaftsneuvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsneuvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch erhoben wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Liegenschaftsneuvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Leinefelde-Worbis, Franz-Weinrich-Straße 24, 37339 Leinefelde-Worbis schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Leinefelde-Worbis,

Im Auftrag

gez. Fruntke

RBL

www.thueringen.de/tlbg